

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1971



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Barbara Ostmeier, Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer  
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [foehlich@uvnord.de](mailto:foehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 08.11.2013  
Fr./Pe.

## Stellungnahme von UVNord

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1135

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom 11. September 2008**  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/421

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den vorgenannten Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

In diese UVNord-Gesamtstimmungnahme sind einbezogen worden alle angeschlossenen 72 Mitgliedsverbände, die heute über ihre 34.000 Mitgliedsunternehmen mehr als 1,4 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Schleswig-Holstein und Hamburg geben. Die Hinweise und Anregungen hieraus haben Einfluss genommen in diese Stellungnahme.

## **a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1135

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Januar d.J. die bis dahin bestehende Möglichkeit zur Beteiligung insbesondere der Haspa Finanzholding an Sparkassen in Schleswig-Holstein durch den Landtag gestoppt worden ist. Diese Entscheidung möchten wir aus heutiger Sicht nicht tiefer bewerten, sondern den Gesetzentwurf der Landesregierung auf seine Gestaltungskraft für die Zukunft aus unserer Sicht kommentieren.

Natürlich ist es folgerichtig nach der Entscheidung im Januar, die Möglichkeiten zur Beteiligung am Stammkapital von Sparkassen fortzuentwickeln.

Der Telos bzw. das Ziel der Landesregierung, die Voraussetzungen zur Stärkung des Eigenkapitals der Sparkassen zu schaffen und ihre Kreditvergabemöglichkeiten zu sichern, ist angesichts der Bedeutung der Sparkassen für die Finanzierung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein begrüßenswert.

Wir steuern ausdrücklich den Hinweis bei, dass wir es durchaus als zielführend im vorbeschriebenen Sinne bewerten, dass das Stammkapital stets Kernkapital im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss. Diese Klarstellung ist notwendig. Dadurch wird sichergestellt, dass Beteiligungen am Stammkapital nur zur Stärkung des Kernkapitals von Sparkassen möglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Absicht des Landesgesetzgebers zu sehen, die Möglichkeit zur Beteiligung am Stammkapital auf andere schleswig-holsteinische Sparkassen und deren Träger zu beschränken und die Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger auszuschließen.

Die vorgesehene Möglichkeit zur Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes am Stammkapital einer Sparkasse bis zu einer Höhe von 49,9 % ist insbesondere für Sparkassen sinnvoll, denen kein anderer Partner zur Stärkung ihres Eigenkapitals zur Verfügung steht. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn diese Möglichkeit der Verbandsbeteiligung auf Einzelfälle beschränkt bliebe.

In der Tat teilen wir mit der Landesregierung die Sorge, dass durch die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank auch künftig die Ertragslage aller Kreditinstitute, insbesondere der Sparkassen, in einem nicht unerheblichen Maße Belastungen hervorrufen wird, da gerade eben Vorgenannte in einem besonderen starken Ausmaß das Einlagengeschäft als Kerngeschäft betreiben. Angebote im Internet und Wertberichtigungen auf Beteiligungen belasten in nicht unerheblichem Maß die Ertragslage und die Umsetzung von Basel III ist anerkanntermaßen als große Herausforderung zu betrachten.

Wir unterstreichen die Leistungsfähigkeit und Kompetenz des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, dem ermöglicht werden soll, sich am Stammkapital zu beteiligen, um gerade besondere Belastungssituationen angemessen zu begegnen oder eben um stille Einlagen abzulösen. Mit dieser Form, die der Landesgesetzgeber nun umsetzen möchte, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Sparkassen- und Giroverband am besten die Leistungsfähigkeit der öffentlich rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein beurteilen und in einem dauerhaften Austausch von Informationen rechtzeitig Sorge dafür tragen kann, dass die regionale Leistungsfähigkeit der Sparkasse vor Ort erhalten bleiben

kann. Eine Leistungsfähigkeit, die sich nicht nur auf die wichtige Liquiditätsversorgung der mittelständischen Wirtschaft beschränkt, sondern im Rahmen eines großen gesellschaftspolitischen und kulturellen Engagements, gerade im Bereich Sponsoring, zu betrachten ist.

Das Gesamtkorsett des Landesgesetzgebers trägt aber nur dann, wenn das Maß an Wertberichtigungen auf Beteiligungen keine Neubewertung in Form eines stärkeren Engagements und Risikovorsorge umfasst. Aber auch für diesen Fall vertrauen wir auf die Stützungsmechanismen im Sparkassen- und Giroverbund, die auch nach wie durch den schleswig-holsteinischen Sparkassen- und Giroverband am werthaltigsten zu begleiten sein dürften.

In diesem Sinne hoffen wir, dass der Landesgesetzgeber im Sinne der öffentlich rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen eine belastbare Entwurfsfassung zur Abstimmung stellt, die – und auch das hoffen wir – nicht in absehbarer Zukunft einer Neubewertung unterzogen werden muss.

Dieses vorangestellt kommen wir unter Zurückstellung aller Bedenken zu einer

**im Grundsatz wohlwollend positiven Gesamtbewertung,**

die allerdings auch im Lichte der Entscheidung des Landtages vom Januar d.J. zu betrachten ist.

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom 11. September 2008**

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/421

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU nimmt gleichermaßen die bestehenden Belastungen der öffentlich rechtlichen Sparkassen auf, wie der Gesetzesentwurf der Landesregierung. Er berücksichtigt einen größeren Kreis von Minderheitsbeteiligten, insbesondere um den Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie seine regionalen Mitgliedsverbände.

Wir können abschließend nicht beurteilen, ob dieses notwendig ist. Dies dürfte vornehmlich eine Frage sein, die nur in der Diskussion des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes mit seinen regionalen Mitgliedsverbänden beantwortet werden kann.

Dieses Ansinnen erkennen wir dem Grunde genommen nach nicht als mangelndes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein, sondern als vorausschauende Risikovorsorge, die zumindest einer abgewogenen Diskussion im weiteren Verfahren zugänglich sein sollte.

### Fazit:

Für UVNord ist wichtig, dass die Belastungen für die öffentlichen rechtlichen Sparkassen für die Zukunft aufgefangen werden und deren anerkannte Leistungsfähigkeit für die regionale mittelständische Wirtschaft voll umfänglich erhalten bleibt. Änderungen des Sparkassengesetzes bedürfen eines hohen Maßes an Akzeptanz, nicht nur im Rahmen der öffentlich rechtlichen Sparkassen selbst, sondern auch ihrer Träger und der Kunden. Vor diesem Hintergrund schließen wir in der Gesamtbewertung beider Gesetzesentwürfe mit dem Fazit, dass aufgrund der Entscheidung des Landtages vom Januar d.J. der Gesetzentwurf der Landesregierung das Mindestmaß des Erforderlichen beschreibt.

Im Hinblick auf den Entwurf der Landesregierung möchten wir jedoch den Hinweis nicht unterschlagen, dass eine Kernaussage die Beteiligungsmöglichkeiten aller schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände an öffentlich rechtlichen Sparkassen ist, und zwar solcher, die bereits nicht nur heute beteiligt sind. Vor dem Hintergrund der desolaten Haushaltssituation vieler schleswig-holsteinischer Kreise und Kommunen bleiben Zweifel, ob sich eine solche Beteiligungsform umsetzen lässt. Zielführender ist daher schon die vorgesehene Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein am Stammkapital von öffentlich rechtlichen Sparkassen, wenn auch dieses nicht auf Dauer angelegt sein soll, sondern dem SGV nur die Möglichkeit eröffnet wird, um in einer besonderen Belastungssituation öffentlich rechtlichen Sparkassen zu helfen oder zur Ablösung von stillen Einlagen beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich